

Regionalgruppe SH

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent

Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

Innenministerium
Abt. Landesplanung
Postfach 7125

10.11.2011

24171 Kiel

Stellungnahme – Teilfortschreibung Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung – Ihr Schreiben vom 9.8. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband beruflicher Naturschutz (*BBN*) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Der BBN möchte aufgrund seines übergreifenden Ansatzes seiner Naturschutzarbeit nicht auf unterschiedliche Einzelgebiete der 5 Regionalpläne eingehen sondern auf Grundsätzliches. Wir bitten daher auch um Verständnis dafür, dass wir unsere Stellungnahme nicht nur Ihrem Wunsch entsprechend auf die Ausführungen im Zielteil des Entwurfs beschränken sondern zunächst auf maßgebliche Rahmenbedingungen eingehen.

1.) Der BBN sieht ein Repowering als sinnvoll, wenn ältere Anlagen durch effektivere Neuanlagen ersetzt werden können und sich an manchen Standorten die Anzahl der Anlagen und die Flächenverteilung gleichermaßen verringern oder bestehende ungünstige Standorte entfallen. Dies sollte auch bei der Flächenausweisung von Eignungsgebieten deutlich Vorrang gegenüber einer Verwendung neuer Flächen erhalten (Gebot sparsamer Flächenverwendung).

Auch die Offshore noch bestehenden Potenziale werden aufgrund der hier bestehenden hohen Energieausbeute noch als vorrangig zu entwickeln erachtet, bevor man sich in SH vielleicht in näherer Zukunft noch an suboptimale und ökologisch konfliktträchtige Waldstandorte mit einbezieht.

2.) Aus Sicht des BBN ist neben einer Berücksichtigung der möglichen Flächenanforderungen für Windkraftanlagen auch der zugehörige Bedarf an Freileitungen (Verstärkung oder Neubau) als in erheblichem Maße raumrelevant gleich in die Beurteilung einzubeziehen.

Wann können die erforderlichen Leitungen überhaupt entsprechend der räumlichen Ausweisung für eine Bewältigung der geplanten Energiemengen nachgerüstet sein? Ohne diese Abstimmung drohen neu geplanten und gebauten Anlagen häufige Abschaltungen, was betriebs- und volkswirtschaftlich zu unsinnigen Kosten führt.

3.) Den Teilfortschreibungsentwürfen ist zwar ein jeweiliger Umweltbericht beigelegt, allerdings fehlen im Lande aktuelle, übergreifende ökologische Bezugsdaten für einen räumlichen Abgleich:

Regionalgruppe SH

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent

Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

- Das Landschaftsprogramm ist über 10 Jahre veraltet und bei seiner Konzeption aus Gründen der Konfliktvermeidung in wesentlichen Aussagen ohne kartografisch genaue Zuordnung ausgeführt worden.
- Die Landschaftsrahmenpläne sind gleichfalls veraltet und durch die Fortschreibung des LNatSchG lediglich mit einer Übergangsregelung fixiert bzw. werden nicht fortgeschrieben.
- Die örtlichen Landschaftspläne sind gleichfalls großteilig veraltet und wurden zudem bei ihrer Erstellung kaum auf heute wichtige Fragestellungen wie u.a. Klimaschutz, Standorte regenerativer Energien, Entwicklung im Zeichen Bevölkerungsrückgang u. demografischer Wandel ausgerichtet.

Es fehlt somit ein naturschutzfachlich begründeter Abwägungsrahmen auf allen räumlichen Maßstabsebenen. Dies können auch die beigelegten Umweltberichte nicht ersetzen.

4.) Für den BBN spielt ein räumlicher Bezug von Energiegewinnung zu Energieverbrauch schon eine erhebliche Rolle. Mit der zunehmenden Leitungslänge entstehende, energetische Transportverluste und finanzielle Ausgaben für Leitungsbau sind nicht erkennbar ökonomisch geprüft in die räumliche Entscheidung eingebracht worden. Es fehlt eine nachvollziehbare Potenzialbewertung – welcher Bedarf ist räumlich wo vorhanden. Ziel ist ja letztlich ein funktionsfähiges Gesamtgefüge; mit der jetzt über die Regionalpläne erweiterten Flächenausweisung droht insofern schon ein gewisser Wildwuchs an Stelle einer geordneten Landes- und Regionalentwicklung.

5.) zu Kap. 5.7.1 Allgemeines Z (4)

Hier wird die Frage einer erforderlichen Bauleitplanung recht unklar gehalten: „Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll ...“

Hier sollte generell und nicht nur bei räumlicher Einschränkung eine Verbindlichkeit für eine Bauleitplanung festgeschrieben werden. Nachdem die Landschaft bereits mit baurechtlich privilegierten Biogasanlagen und den hiermit verbundenen landschaftlichen Folgen geradezu überschwemmt wird, sollte diese mangelnde Steuerung bei Windkraft nicht noch einmal wiederholt werden. Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer enormen räumlichen Wirksamkeit sowie ihres Potenzials für Unfrieden innerhalb einer Gemeinde wie auch zwischen benachbarten Gemeinden unbedingt einer Feinsteuerung im Rahmen unseres verfügbaren Baurechts zu unterziehen.

6.) 5.7.2 Charakteristische Landschaftsräume Z (1)

Womit begründen sich die Breiten von Pufferzonen von einem km Breite an der Elbe oder etwa 4 km entlang der Plöner Ostseeküste als „besonders prägende charakteristische Landschaftsräume“? Während manche der anschließend im Text aufgeführten Gebiete in ihrer natürlichen Ausstattung und räumlichen Ausprägung noch überwiegend nachvollziehbar eingegrenzt erscheinen, sind in verschiedenen Fällen hier doch recht stereotypisch bandartige Abstände entschieden. Weshalb sind etwa innerhalb einer Pufferzone in weniger als x m Entfernung gelegene Monokulturen per se charakteristische Landschaftsräume und dafür etwas weiter entfernte feuchte Niederungen z.B. nicht einbezogen. Hier müsste die genannte Pufferzone stärker auf die tatsächlichen landschaftlichen Gegebenheiten ausgerichtet werden, andernfalls erscheint dieses Kriterium für die Ebene der Regionalpläne wenig abwägungsfest.

Regionalgruppe SH

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt Dorfplatz 3, 24238 Selent
Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17 mail@sh.bbn-online.de

7.) Der zur Teilfortschreibung der fünf Regionalpläne beigefügte umfangreiche **Umweltbericht mit Umweltprüfung** erscheint zunächst alle für eine SUP wichtigen Gliederungspunkte anzusprechen. Allerdings fällt auf, dass das Schutzgut Mensch nur äußerst knapp abgehandelt wird.

Unter Kap. 2. Regelungen und Zielen erfolgt hinsichtlich Mensch/Gesundheit lediglich ein Verweis auf den Umweltbericht zum LEP 2010 sowie einige gesetzliche Werke. Auch in 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden hierzu keine Kriterien spezifiziert, dafür i.W. auf die Abstandsregelungen zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen verwiesen. Bei anderen Schutzgütern wie etwa Tieren sind die Aussagen hingegen recht genau.

Weshalb wird ausgerechnet der Mensch hier so nachrangig behandelt? Der UB zum LEP ersetzt hier ebenso wenig konkrete Aussagen wie etwa ein UB zum FNP für einen B-Plan. Somit läuft man auch Gefahr, in die altbekannten Vorbehalte zu geraten, nach denen sich Umweltbeurteilungen akribisch mit allen Tieren und auch Pflanzen befassen und dabei den Menschen vernachlässigen. Dies könnte sich bei entsprechenden Klagen gegenüber den Aussagen der Regionalpläne dann allerdings auch als Schwachpunkt erweisen.

Auch bei Sachgütern wiederholt sich dieser Schnellverweis auf den UB zum LEP, genauere Angaben seien „nicht vorliegend“. Was ist aber beispielsweise mit Immobilienwerten und ihrem Verhältnis zu Windkraftstandorten?

An verschiedenen Stellen erscheinen in den fünf Umweltberichten Bezugnahmen auf in den jeweiligen Planungsregionen gar nicht existierende räumliche Kriterien. So etwa im UB zur PR III Kiel, Neumünster, Plön und Rendsburg-Eckernförde hinsichtlich der Schutzgebietskategorie Nationalpark; der aber befindet sich bekanntlich einzig an der Nordseeküste. Alle Aussagen der Umweltberichte sollten nicht allgemein auf das Land sondern die jeweilige Planungsregion ausgerichtet sein.

In Kap. 3.2.2 des Umweltberichtes wird hinsichtlich Ausgleichsermittlung auf den Runderlass Windkraft vom 22.3.2011 verwiesen. Was für ein Flächenumfang an Ausgleich wird hier aber nach dem Verfahren errechnet – von Ackerland zu Maßnahmenfläche für den Naturschutz? Im aktuellen Erlass des MLUR vom April 2011: „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ wird in Verbindung mit dem Ökokontoerlass ja eine bevorzugte Kompensation innerhalb bestehender Schutzgebietstypen geregelt, um den Umnutzungsdruck auf Agrarflächen zu reduzieren. Die aktuelle (kaum praktikable) Kompensationsregelung des MLUR erscheint hier mit der Windkraftregelung nicht ganz kompatibel.

Mit freundlichem Gruß



.....
Dr. Ing. F. Liedl